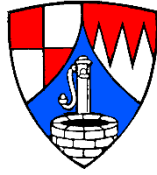


Gemeinde Gerbrunn



Hebesatzsatzung - Grund- und Gewerbesteuer - der Gemeinde Gerbrunn für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund § 25 Abs. 1 und Abs. 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und Abs. 2 GewStG i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gerbrunn folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Gerbrunn erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 380 v.H.
 - b) für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
2. Gewerbesteuer 370 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Gerbrunn, den 3. Juli 2024
Gemeinde Gerbrunn

gez.
Stefan Wolfshörndl
Erster Bürgermeister

Die vg. Satzung wurde am 3. Juli 2024 in der Verwaltung der Gemeinde Gerbrunn zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 3. Juli 2024 angeheftet und am 19. Juli 2024 wieder abgenommen.

Gerbrunn, den 24. Juli 2024
Gemeinde Gerbrunn

gez.
Markus Eck
Kämmerer